



Sitzung 12.05. TOP 12: Ukraine: Rechtskreiswechsel AsylbLG ins SGB - Gesetzentwurf & Beschluss im deutschen Bundestag

Sehr geehrte Abgeordnete des deutschen Bundestages,

zum 01.06.2022 sollen Menschen, die unter die Regelungen des § 24 AufenthG fallen, dann Leistungen nach SGB II bzw. XII beziehen, wenn sie entweder

eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG **ODER**
die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG an sich erhalten haben

UND

Im Ausländerzentralregister (AZR) eingetragen sind **UND**
Erkennungsdienstlich behandelt (ED-Behandlung) wurden.

So sehr der Rechtskreiswechsel als grundsätzliche Korrektur zu begrüßen ist, umso unlogischer erscheint dabei aktuelle Entwurf einer gesetzliche Regelung, die nicht etwa vereinfacht, sondern sogar mit der Verbindung von Leistungsrecht und aufenthaltsrechtlichen Aspekten bzw. ordnungsrechtlichen Vorgaben deutlich verkompliziert, statt im Sinne der Betroffenen, aber auch der Verwaltung zu vereinfachen.

Es ist erklärte Ziel der deutschen Politik insgesamt, den Wechsel möglichst einfach und schnell zu gestalten. Dem wird der bisherige Gesetzentwurf jedoch nicht gerecht.

Am Montag, 09.05., war die Anhörung im Ausschuss des Bundestages. Unter den angehörten Sachverständigen gab es eine seltene Einigkeit darin, dass der vorgelegte Entwurf erhebliche Nachteile hat. Wir zitieren deshalb auszugsweise aus diversen Stellungnahmen der Sachverständigen (siehe Anlage).

Wir bitten Sie deshalb dringend darum, vor einem Beschluss im Bundestag für eine Korrektur zu sorgen, die auf die Belange Aller eingeht und einen möglichst einfachen und sachgemäßen Leistungs-Übergang sorgt.

Hier die wesentlichen Probleme:

1. Erkennungsdienstliche Behandlung

Die erkennungsdienstliche Behandlung ist in der Regel dann vorgesehen, wenn es entweder keine geklärte Identität oder konkrete Zweifel an der behaupteten Identität gibt.

Menschen aus der Ukraine reisen zu fast 100% mit Pässen und Papieren ein. In den allermeisten Fällen sind dies bei Menschen ukrainischer Nationalität biometrische Pässe mit vielen Sicherheitsmerkmalen. Menschen mit biometrischen Pässen werden aufenthaltsrechtlich in der Regel nicht erkennungsdienstlich behandelt, weil es gar keine Zweifel an der Identität gibt.

Die ED-Behandlung ist im Entwurf der erklärten Regelfall, nicht die Ausnahme bei Zweifeln oder Fälschungsverdacht. Dies entspricht auch dem ansonsten üblichen Verfahren.

Wir bitten darum, diese Voraussetzung zu streichen.

Dies ist auch aus den Stellungnahmen vom Dt. Städtetag, Dt. Städtebund, Dt. Städte- und Gemeindetag & Dt. Landkreistag ersichtlich (siehe Anlage).

2. Längere Übergangsfristen

Jobcenter werden kaum in der Lage sein, die erst ab dem 23.05. tatsächlich feststehenden Voraussetzungen zur Antragsbearbeitung und zur Aufnahme von mehreren 100.000 Neukunden und Anträgen zu gewährleisten. Unter der Prämisse, dass nicht auf die ED-Behandlung verzichtet würde, müssten zukünftig zudem Ausstellungen von neuen Fiktionsbescheinigungen und Erlaubnissen von der vorherigen ED-Behandlung abhängig gemacht werden.

Hierzu fehlen lt. Dt. Städtetag schon alleine die technischen Voraussetzungen:

„Die Unterstützung des Bundes ist an dieser Stelle absolut unzureichend. Von den bisher bestellten 1.100 PIK-Stationen sind dem Vernehmen nach gerade einmal 10 ausgeliefert.“

So oder so: Die BA selbst spricht davon, dass es nicht möglich sein wird, einen nahtlosen Übergang aufgrund der mindestens (!) 237.000 Neuanträge zu gewährleisten.

Wir bitten deshalb darum, dass unter den bisherigen Voraussetzungen längere Übergangsfristen unerlässlich sein werden und dies im Gesetz zu berücksichtigen.

3. Direkter Leistungsbezug nach dem 01.06.

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens müssen nach dem 01.06. neu nach Deutschland kommende Flüchtlinge aus der Ukraine zunächst Leistungen nach dem AsylbLG beantragen, um dann relativ kurz danach ins SGB zu wechseln.

Niemand kann die im Entwurf definierten Voraussetzungen direkt bei Einreise erfüllen.

Dies führt zu zwei Antragsverfahren, zwei Bearbeitungsvorgängen, der Gefahr von Leistungslücken oder verspäteter Leistungsgewährung innerhalb weniger Wochen. Von der fehlenden „Motivation“ der jeweiligen Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, Anträge (fast) „für die Tonne“ zu bearbeiten, ganz zu schweigen.

Wir bitten deshalb darum, diesen Schritt auszusparen und neu Ankommenden ab dem 01.06. den sofortigen Leistungsbezug nach dem SGB zu ermöglichen.

Die Gefahr von Fehl- bzw. Falschleistungen wäre zu vernachlässigen, kann durch spätere Rückerstattungen nach Wechsel ins AsylbLG ausgeglichen werden und steht volkswirtschaftlich in keinem Verhältnis zu ersparten Aufwendungen durch nur einmalige Antragsbearbeitung beim Jobcenter. Zudem werden Leistungslücken etc. vermieden.

Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahmen zum Ausschuss durch die Bundesagentur für Arbeit, Dt. Städtetag, Dt. Städtebund, Dt. Städte- und Gemeindetag & Dt. Landkreistag und weiteren (siehe Anlage).

Wir haben in Auszügen die Stellungnahmen einiger relevanter Sachverständiger beigefügt. Die volle Liste der Gutachten und Äußerungen kann [hier abgerufen](#) werden.

4. Einbeziehung von anderen Aufenthaltspapieren

Eine letzte Bitte: In einigen Bundesländern sind zugunsten der betroffenen Menschen und unter Beachtung der politischen Vorgaben zu einer schnellen, unbürokratischen und sofort integrativen Wirkung vereinfachte Registrierungs- und Erlaubnisverfahren erarbeitet worden, die zu schnellem und effektivem erlaubtem Aufenthalt und ebenso zu schneller Aufnahme von Arbeit führen sollten und dies auch umgesetzt und realisiert haben. Diese schnellen Verfahren sollten gesetzlich die gleichen Voraussetzungen wie die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung führen.

Zudem ist deren Gleichsetzung die Voraussetzung zu einer Gleichbehandlung Geflüchteter aus der Ukraine, die ansonsten willkürlich und ohne vom Mitwirken der betroffenen Menschen abhängig zu sein, dazu führen würde, dass Menschen mit gleicher rechtlicher Grundlage zu einem Aufenthaltstitel letztlich leistungsrechtlich ungleich behandelt würden.

Wir bitten deshalb darum, dass Online-Registrierungen, Anlauf- oder Vorsprachebescheinigungen, die es in einigen Bundesländern gibt, ebenso als Voraussetzung zum Rechtskreiswechsel berücksichtigt werden.

Sehr geehrte Abgeordnete,

Wir alle haben mit der Bewältigung der Hunderttausenden Menschen, die aus der Ukraine fliehen mussten, viel zu tun. Wir alle sorgen uns darum, ein schnelles Ankommen und eine schnelle Integration zu gewährleisten.

Wir alle suchen danach, dass die Menschen so schnell wie möglich ein erzwungenes neues Leben aufnehmen können.

Wir als NGO aus Berlin wissen natürlich auch darum, dass gerade Berlin in besonderem Maße betroffen ist und gerade hier möglichst einfache Regeln nötig sind. Dennoch spiegeln sich alle o.g. Probleme und Themen in allen anderen Bundesländern gleichermaßen.

Menschen, die aus der Ukraine geflohen sind, haben nahezu alle Pässe. Dies betrifft nicht nur Menschen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, sondern auch die sog. Drittstaatler. Ein ganz erheblicher Teil der Pässe ist dabei biometrisch und erfüllt alle weltweiten Sicherheitsstandards.

Wenn unser gemeinsames erstes Ziel eine schnelle Integration ist, dazu aber auch eine möglichst weitgehende Effizienz der Verwaltung sein sollte, dann bitten wir um Würdigung unserer Vorschläge und Anmerkungen bei der Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Beachtung.

Mit besten Grüßen

BERLIN HILFT

Christian Lüder

Berlin, 10.05.2022

christian.lueder@berlin-hilft.com

01712132999